

Fit for 55-Dossier

EU-Energiebesteuerung wird ökologisiert

Im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets präsentierte die EU-Kommission am 14.7.2021 einen Vorschlag zur Neufassung der Energiebesteuerungsrichtlinie (2003/96/EG), kurz: EnStRL. Die Besteuerung soll künftig nach dem tatsächlichen Energiegehalt erfolgen.

Die Überarbeitung ([Link](#)) der EnStRL (2003/96 – [Link](#)) ist Teil einer Vielzahl von Reformvorhaben, um die gestiegenen umweltpolitischen Ambitionen für 2030 zu erfüllen und ist integraler Bestandteil des europäischen Green Deals. Die EnStRL legt die EU-Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen, die als Kraft- oder Heizstoff verwendet werden, sowie von Elektrizität fest und setzt für das österreichische Energiebesteuerungssystem daher unmittelbar die Rahmenbedingungen für die Mineralölsteuer, die Erdgasabgabe, die Elektrizitätsabgabe, die Kohleabgabe und die Energieabgabenvergütung. Die EU-Kommission hatte bereits 2011 einen Vorschlag zur Überarbeitung der derzeitigen Richtlinie vorgelegt. Nach ergebnislosen Diskussionen wurde der Vorschlag im Jahr 2015 jedoch zurückgezogen. Das gegenständliche Reformvorhaben stellt daher eine erneute Initiative zur Ökologisierung der EnStRL dar.

Anwendungsbereich ausgedehnt

Ein Element der Neufassung ist die Ausdehnung des Anwendungsbereichs: Der EnStRL unterliegt grundsätzlich eine Vielzahl an Energieerzeugnissen, allerdings werden diese nur bei steuerrelevanter Verwendung – also grundsätzlich nur bei Verwendung als Kraftstoff oder Heizstoff bzw. zu Heizzwecken – besteuert. Dies berücksichtigt die Richtlinie anhand vieler Ausnahmen, die nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sind. Mit der Adaption der EnStRL sollen nunmehr einige dieser Ausnahmen (z.B. mineralogische Verfahren) gestrichen und somit vom Geltungsbereich umfasst werden.

Mehr steuerbare Energieerzeugnisse und Mischprodukte

Die Liste der steuerbaren Energieerzeugnisse und Mischprodukte wird ebenso ausgeweitet. Zukünftig sollen Positionen wie z.B. Torf, Holzpellets und Holzkohle nicht mehr steuerbefreit sein, wenn diese als Heizstoff in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 5 Megawatt (MW) zur Anwendung kommen. Darüber hinaus werden noch andere Produkte explizit in die Liste der steuerbaren Energieerzeugnisse aufgenommen, wenn diese zur Verwendung als Heiz- oder Kraftstoff bestimmt sind (z.B. Ethylalkohol, Wasserstoff etc.).

Steuerbemessungsgrundlage auf Basis des Energiegehalts

Die aktuell geltende EnStRL gibt als Maßeinheiten für die Bemessungsgrundlage der Mindeststeuersätze Volumeneinheiten der unterschiedlichen Energieerzeugnisse vor (Liter, Megawattstunden, Kilogramm und Gigajoule/Bruttoheizwert). Mit der neuen EnStRL sollen die Mindeststeuersätze zukünftig einheitlich anhand des tatsächlichen Energiegehalts (in Euro pro Gigajoule „GJ“) berechnet werden. Der Mindeststeuersatz soll je nach Energieprodukt und definierter Umweltverträglichkeit variieren. Umweltschädliche Kraft- und Brennstoffe mit den höchsten Energiedichten sollen entsprechend hoch besteuert werden. Umweltfreundlichere Energieträger mit geringerer Energiedichte (z.B. Biokraftstoffe) sollen steuerlich bessergestellt werden.

Mindeststeuersätze nach Verwendungszweck

Die geplante differenzierte Besteuerung der unterschiedlichen Energieträger kann in Abhängigkeit des Verwendungszwecks in vier unterschiedliche Steuerkategorien eingeteilt werden (vgl. Bieber/Reindl/Summersberger, (R) Evolution der Energiebesteuerung? SWI 2021, 469):

1 Steuerkategorie 1: Konventionelle fossile Energieträger (z.B. Benzin, Diesel): Mindeststeuerbetrag bei Verwendung als Kraftstoff: 10,75 Euro/GJ; Mindeststeuerbetrag bei Verwendung für Heizzwecke: 0,9 Euro/GJ.

2 Steuerkategorie 2: Brennstoffe wie z.B. Erdgas, Flüssiggas sowie andere nicht erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, die grundsätzlich aus fossilen Ressourcen bestehen, allerdings kurz- und mittelfristig einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten können: Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren soll ein Steuersatz von 2/3 des Referenzsatzes angewandt werden.

Daraus ergibt sich ein Mindeststeuersatz von 7,17 Euro/GJ bei Verwendung als Kraftstoff und von 0,6 Euro/GJ bei Verwendung für Heizzwecke; nach den 10 Jahren (2033) erfolgt dieselbe Besteuerung wie in Kategorie 1.



3 Steuerkategorie 3: nachhaltige, aber nicht fortgeschrittene Biokraftstoffe und Biogase: Der Mindeststeuersatz soll in Höhe der Hälfte des Referenzsatzes festgesetzt werden, daher 5,38 Euro/GJ bei Verwendung als Kraftstoff und 0,45 Euro/GJ bei Verwendung für Heizzwecke. Dieser begünstigte Mindeststeuersatz soll ohne 10-jährige Befristung gelten.

4 Steuerkategorie 4: fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und Biogas sowie erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (z.B. erneuerbarer Wasserstoff): Hier beträgt der Mindeststeuersatz 0,15 Euro/GJ. Wie in Steuerkategorie 3 besteht auch in dieser Steuerkategorie keine Befristung. Für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren soll dieser Steuersatz jedoch auch für CO₂-armen Wasserstoff und verwandte Kraftstoffe gelten.

Jährliche Indexierung

Im Unterschied zur bisherigen Besteuerungssystematik sollen die Mindeststeuersätze einer jährlichen Indexierung unterzogen werden. Die neuen Mindeststeuersätze sollen daher den aktuellen Preisentwicklungen Rechnung tragen und auf Basis der Eurostat-Zahlen zu den Verbraucherpreisen regelmäßig angeglichen werden.

Steuerbegünstigungen für Luft- und Schifffahrt restriktiv

Hinsichtlich der Steuerbegünstigungen verfolgt der EU-Kommissionsvorschlag eine restriktive Linie. So soll insbesondere die derzeit aufrechte zwingende Steuerbefreiung für die Luftfahrt stark eingeschränkt werden. Für gewerbliche und nicht-gewerbliche Flüge soll die Regelbesteuerung gelten (steuerbefreit nur mehr EU-Frachtverkehr und bestimmte andere Fälle auf Basis internationaler Abkommen). Für Intra-EU-Passagierflüge gibt es eine 10-jährige Übergangsfrist mit stufenweiser Steueranhebung. Auch die Steuerbegünstigung der Schifffahrt soll stark eingeschränkt bzw. gestrichen werden. Auf der anderen Seite sollen nachhaltige Kraftstoffe, die im Flug- oder Seeverkehrssektor zum Einsatz kommen, bis zum Jahr 2033 durch einen Nullsteuersatz begünstigt werden.

Auswirkungen auf Österreich

Die geplante Überarbeitung der EnStRL würde in bestimmten Bereichen auch für das österreichische nationale Energiebesteuerungssystem unmittelbare Auswirkungen haben. Hinsichtlich der neuen Mindeststeuersätze kann zusammengefasst werden: Mit Ausnahme von Kerosin und Schiffsdiesel übersteigen die aktuellen Energiesteuersätze in Österreich regelmäßig bereits die im EU-Kommissionsentwurf vorgesehenen Mindeststeuersätze.

- **Rückvergütung:** Unmittelbare Auswirkungen hätte die Anhebung der Mindeststeuersätze jedoch trotzdem für die Energieabgabenvergütung, weil die aktuellen Selbstbehalte im österreichischen Recht grundsätzlich deutlich angehoben werden müssten.
- **Diesel:** Zudem wäre durch den Indexierungsmechanismus mittelfristig mit einer Anhebung des österreichischen Steuersatzes für Diesel zu rechnen.
- **Holz u.a.:** Weiters hätte auch die geplante Streichung von Steuerausnahmen bzw. die Ausweitung des steuerbaren Bereichs (z.B. hinsichtlich Torf, Holzpellets und Holzkohle) Auswirkungen in Österreich.

Nach dem derzeitigen EU-Kommissionsvorschlag sollen die neuen Richtlinienbestimmungen grundsätzlich per 1.1.2023 anwendbar sein. Dies würde jedoch eine zeitnahe Einigung der Mitgliedstaaten (Einstimmigkeitserfordernis) voraussetzen. ●



Mag. Isabella Kreppenhofer (WKÖ)

isabella.kreppenhofer@wko.at



Mag. Hannes Herglotz (WKÖ)

hannes.herglotz@wko.at